

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

Knaus Tabbert AG,
mit Sitz in Jandelsbrunn,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Passau unter HRB 11089

– nachfolgend „**Organträgerin**“ genannt –

und

MORELO Reisemobile GmbH,
mit Sitz in Schlüsselheld,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bamberg unter HRB 6640

– nachfolgend „**Organgesellschaft**“ genannt –

gemeinsam auch „**Parteien**“ genannt.

Präambel

Die Organträgerin hält sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft.

Die Parteien beabsichtigen, durch diesen Vertrag eine steuerliche Organschaft zu begründen und die wirtschaftliche Zusammenarbeit innerhalb des Konzerns zu vertiefen.

Zu diesem Zweck schließt die Organträgerin mit der Organgesellschaft den nachstehenden Gewinnabführungsvertrag.

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Organträgerin abzuführen.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und als Gewinn abzuführen bzw. zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden.

- (4) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von sonstigen Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages oder während der Vertragslaufzeit gebildet wurden, sowie von vorvertraglichen Gewinnvorträgen ist ausgeschlossen.
- (5) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Er wird zu diesem Zeitpunkt fällig.
- (6) Die Organträgerin kann eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist. Soweit eine Vorababführung den Gewinn übersteigt, ist der übersteigende Betrag eine Darlehensgewährung; die Parteien sind verpflichtet, marktübliche Bedingungen für eine solche Darlehensgewährung zu vereinbaren.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Die Organträgerin ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (2) Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (3) Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Er wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3 Wirksamwerden, Beginn und Dauer

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit:
 - o der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin,
 - o der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft,
 - o sowie der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft.
- (2) Die Pflichten aus diesem Vertrag gelten rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.
- (3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Um die zeitlichen Anforderungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG zu erfüllen, kann der Vertrag erstmals zum Ablauf von fünf Zeitjahren (60 Monaten) nach Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das der Vertrag erstmals gilt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden, sofern an diesem Tag das Geschäftsjahr der Organgesellschaft endet; andernfalls ist eine Kündigung unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist erstmals zum Ende des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft zulässig.

- (4) Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer kann der Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- o die Organträgerin nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte bzw. nicht mehr die Beteiligung hält, die für die steuerliche Anerkennung der Organschaft erforderlich ist,
 - o die Organträgerin oder die Organgesellschaft im Wege der Verschmelzung oder Spaltung umgewandelt oder liquidiert werden,
 - o oder sonst ein wichtiger Grund im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG in seiner jeweils gültigen Fassung vorliegt.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung unter Beachtung der Voraussetzungen einer Organschaft i.S. der §§ 14 und 17 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken. Die Bestimmungen dieses Vertrags sind so auszulegen, dass sie den Anforderungen an die Anerkennung einer Organschaft i.S. der §§ 14 und 17 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG in ihrer jeweiligen Fassung oder entsprechender Nachfolgebestimmungen entsprechen.
- (3) Die Kosten des Abschlusses dieses Vertrages, seiner Durchführung und der Handelsregistereintragung trägt, soweit rechtlich zulässig, die Organträgerin.
- (4) Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz der Organträgerin.

[Unterschriftenseiten folgen]

Jandelsbrunn, den 13. Mai 2026

Knaus Tabbert AG



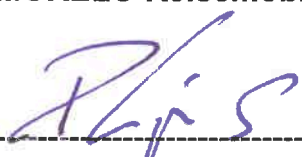
Radim Ševčík
Mitglied des Vorstands



Barbara Wimmer
Prokuristin

Schlüsselfeld, den 13. Mai 2026

MORELO Reisemobile GmbH



Robert Crispens
Geschäftsführer



Ralf Schütte
Geschäftsführer

